

Siegfried Guido Dahl

Freimaurerei in der frühen Aufklärungszeit

Bildungstheoretische Ansätze und Kontroversen



Siegfried Guido Dahl

**Freimaurerei in der
frühen Aufklärungszeit**

Siegfried Guido Dahl

Freimaurerei in der frühen Aufklärungszeit

**Bildungstheoretische Ansätze
und Kontroversen**

Tectum Verlag

Siegfried Guido Dahl

Freimaurerei in der frühen Aufklärungszeit.
Bildungstheoretische Ansätze und Kontroversen

© Tectum Verlag Marburg, 2015

ISBN 978-3-8288-6274-6

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch
unter der ISBN 978-3-8288-3610-5 im Tectum Verlag erschienen.)

Umschlagabbildung: shutterstock.com © FooTToo

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de
www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Für Anne

Inhalt

Vorwort.....	13
1 Einleitung.....	15
2 Biographische Skizze: Der Freimaurer August Siegfried von Goue	27
2.1 „Von Goue, ein schwer zu entziffernder und zu beschreibender Mann ...“ (Goethe)	27
2.2 Die vita masonica des August Siegfried von Goue	38
3 „Der Menschen-Freund in einer Rede dargestellt“. Das Prinzip ubiquitärer Polarität	50
3.1 Theonome Grundlegung tugendhaften Handelns	53
3.2 Vom Wesen der Freundschaft	56
4 Geistesgeschichtliche Einordnung des „Hoeeren Rufs“ und des „Feineren Pfifs“ in die Zeit der Frühaufklärung	60
4.1 Menschenrechte im Zeichen der Aufklärung. Von der spekulativen Vernunftkenntnis allen Offenbarungsgeschehens zur Erkenntnis aktueller Wirklichkeit	60
4.2 Der „Hoeere Ruf“ in Sonderheit seines freimaurerischen Kontextes.....	63
4.3 Die Kryptosprache der Autoren.....	64
4.4 Die beiden Quellen zugrunde liegenden Systeme der Erkenntnis: der Rationalismus des Descartes und der Empirismus des John Locke.....	65
4.5 Bildungstheoretische Reflexionen zu beiden Quellen	68

4.6	Ein kategorisches „Gee uiber!“ im Konzept einer pädagogischen Theoriebildung. Bildung als Metapher des Fortschritts	71
4.7	Freimaurerische Selbstbildung als pädagogisches Ereignis	75
5	Der hoeere Ruf	78
5.1	Vorrede der 2. Ausgabe von 1769	78
5.2	Der erste Teil, seine formale Systematik und seine inhaltliche Gedankenfolge	80
5.3	Die Metapher vom Übergang	83
5.4	Das Bild vom Menschen, seine Bildsamkeit und sein Werden	85
5.5	Die Triade vom Übergang.....	88
5.5.1	Der Uibergang	88
5.5.2	Des Uibergangs Uibergang	93
5.5.3	Des Uibergangs Uibergang zum Uibergang.....	96
5.6	Die Triade vom Uibergang.....	98
5.6.1	Der Mensch als Erdenklos	98
5.6.2	Der Mensch	99
5.6.3	Di Sichpruifung.....	101
5.7	Die Triade von des Uibergangs Uibergang	106
5.7.1	Zeichen der Lockung.....	106
5.7.2	Die Lockung zur Weisheit	109
5.7.3	Ruf zur Weisheit.....	110
5.8	Die Triade von des Uibergangs Uibergang zum Uibergang.....	111
5.8.1	Der hoeere Ruf.....	111
5.8.2	Die Weisheit.....	112
5.8.3	Di hoe Weisheit	114
5.9	Zusammenfassung der acht Schlußkapitel des „Hoeeren Rufs“	115
5.9.1	Der Weisheit Buch	116
5.9.2	Das Messer des Weisen	117
5.9.3	Di Hoele des Weisen.....	118
5.9.4	Di Binde des Weisen.....	121
5.9.5	Das Spil des Weisen.....	123

5.9.6	Speise des Weisen	124
5.9.7	Ruistung zur Betrachtung.....	125
5.9.8	Tagesseufzer des Weisen	126
6	Der feinere Pfif	128
6.1	Das Deckblatt	128
6.1.1	Die Vorrede.....	134
6.1.2	Ideengeschichtlicher Hintergrund für eine Deutungsanalyse des „Feineren Pfifs“	136
6.1.3	Die Metapher vom Lichtfaden.....	139
6.2	Die Triade vom Lichtfaden	140
6.2.1	Der Lichtfaden.....	140
6.2.2	Des Lichtfadens Zerfadung.....	142
6.2.3	Des Lichtfadens Zerfadung zu Zerfadungen	144
6.3	Die Triade zum Lichtfaden.....	152
6.3.1	Der Mensch alsTirpflanze.....	152
6.3.2	Der Mensch	153
6.3.3	Di Sichpruifung	155
6.4	Die Triade von des Lichtfadens Zerfadung	157
6.4.1	Schranken der Richtung.....	157
6.4.2	Di Richtung zur Harmoni.....	158
6.4.3	Pfif zur Harmoni	159
6.5	Die Triade von des Lichtfadens Zerfadung zu Zerfadungen	160
6.5.1	Der feinere Pfif	160
6.5.2	Di Harmoni	165
6.5.3	Di ware Harmoni	167
6.6	Der rote Faden in den acht Schlusskapiteln des „Feineren Pfifs“	168
6.6.1	Der Harmoni Lerton	169
6.6.2	Das Pfeifchen des Harmonischen.....	169
6.6.3	Di Wohnung des Harmonischen	170
6.6.4	Der Stab des Harmonischen	172
6.6.5	Di Jagd des Harmonischen.....	175

6.6.6	Schlaf des Harmonischen	176
6.6.7	Erhebung zum Gesange	178
6.6.8	Gebaet des Harmonischen.....	179
7	Des „Hoeeren Rufs“ zweite Auflage	180
7.1	Die Systematik der Ergänzungsabschnitte	180
7.2	Die Ergänzungsabschnitte im Einzelnen	185
7.2.1	Von den Wurmbeeten	185
7.2.2	Das Amt eines Tilgmans	186
7.2.3	Der Mantel des Weisen	187
7.2.4	Das Holz des Weisen.....	188
7.2.5	Der Stab des Weisen	189
7.2.6	Der Umgang mit Tiren.....	191
7.2.7	Das Nachtlager des Weisen.....	192
7.2.8	Vom STULTORUM PLENA SUNT OMNI.....	193
7.2.9	Von der Wurmlichkeit des Leibes	194
7.2.10	Von der Beposaunung.....	196
7.2.11	Di zweite Posaune.....	197
7.2.12	Von der Entwurmigung.....	198
7.2.13	Vom unbelebten Wesen	199
7.2.14	Di Anklamrung an der Ewigkeit Saeule.....	200
8	Schluss	201
9	Anlagen	204
9.1	Der Menschen = Freund, in einer Rede geschildert.....	204
9.2	Vorwort zur zweiten Ausgabe.....	210
9.3	Synopse der Titel des „Hoeeren Rufs“ und des „Feineren Pfifs“	211
9.4	Textsynopse	212
9.5	Ergänzungsabschnitte der 2. Auflage des „Hoeeren Rufs“	221
9.6	Synoptischer Überblick beider Ausgaben nebst Ergänzungsabschnitte der 2. Auflage.....	224
9.7	Kupferstich „Freimaurerische Unterrichtung“	226

10Literaturverzeichnis	227
10.1 Werke.....	227
10.2 Hilfsmittel	228
10.3 Sekundärliteratur.....	230
10.4 Internetquellen:.....	237

Vorwort

Das Werk „Der hoeere Ruf“ des August Siegfried von Goue bietet allen sogenannten Profanen eine recht eigenwillige, dazu noch höchst komplizierte Einführung in die freimaurerische Geisteshaltung zur Zeit der Frühaufklärung. Goue verfasste die philosophisch-mystische Schrift höchstwahrscheinlich im Jahr 1768 für die Mitglieder des sogenannten Übergangsordens, der von ihm wenig zuvor ins Leben gerufen worden war. In seiner autobiographischen Schrift „Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit“ berichtet Goethe von der Aufgabe dieses Ordens, den Sinn einer vierfachen Übergangsreihe zu deuten: „Der erste Grad hieß der Übergang, der zweite des Übergangs Übergang, der dritte des Übergangs Übergang zum Übergang und der vierte des Übergangs Übergang zu des Übergangs Übergang.“

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen und ist für den Druck überarbeitet worden. In ihr wird die bis dato noch in einer fremd anmutenden, unverständlichen, ja kryptischen Sprache gefasste Schrift in verstehbares Deutsch transferiert und in ihrem Sinngehalt erläutert. Zudem wird versucht, diesen Quellentext in seinem bildungstheoretischen Konzept zu charakterisieren.

Das zumeist philosophische Denken der Zeit der Frühaufklärung und darüber hinaus stellt sich uns Heutigen in einem Bezugsgeflecht verschiedener Wissenschaften dar, sei es der Theologie, Philosophie, Pädagogik, sei es der Politik und Soziologie, sodass die Unterscheidung zwischen politischen und kirchengeschichtlichen Fragen, auch zwischen theologisch-ethischen und philosophisch-ethischen Begründungen sowie die Fragen nach den politisch-soziologischen Kontextualitäten nur annähernd berücksichtigt werden konnten. Dennoch vermag das Ergebnis dieser Untersuchung die notwendige Grundlage für weitere Fragen an Textinhalt und den umfassenderen Textgehalt bereitzustellen.

Auf „Verlangen“ ihrer „Goenner“ – also nicht aus freien Stücken – stellen von Goue und seine Koautoren dem „Hoeeren Ruf“ den ebenfalls enigmatis-

schen „Feineren Pfif“ gegenüber und folgen damit einem ausdrücklichen Wunsch ihres Verlegers Georg Ernst Winkler. Nicht von ungefähr lässt sich aus dieser Tatsache ein sanfter oder auch stärkerer Druck der „Goenner“ herauslesen und gleichzeitig eine gewisse Rivalität zwischen dem Autorenteam des „Hoeeren Rufs“ und J. F. Opi(t)z, dem Verfasser des „Feineren Pfifs“, feststellen. Ihre sachliche Begründung findet diese Rivalität in dem sprachlich verborgenen Gegensatz zweier erkenntnistheoretischer Systeme der damaligen Zeit, des Rationalismus und des englischen Empirismus, zu denen sich beide Autoren in ihrer jeweiligen Schrift bekennen.

Beide Schriften sind seit ihrer Textlegung durch Heinrich Gloel und Karl Schüddekopf in der „Versenkung verschwunden“. In vorliegender Untersuchung sollen sie aus ihrer kryptischen Abgeschlossenheit herausgeführt, von ihrer rätselhaften Unzugänglichkeit gelöst und dabei in ihrem Sinngehalt ans Licht geführt werden.

Meinen Lehrern und Gutachtern, Herrn Privatdozent Dr. Dr. Arno Warzel, Hannover, Herrn Prof. Dr. Rudolf Uertz, Bonn, sowie Herrn Prof. Dr. Hans-Rüdiger Müller, Osnabrück, gebührt mein herzlicher Dank.

Ochtrup im Juni 2015

Siegfried Guido Dahl

1 Einleitung

Der Mensch solle den Mut aufbringen, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen, so schrieb es Immanuel Kant den Lesern der „Berlinischen Monatschrift“ in ihrer Dezemberausgabe von 1784 ins Stammbuch. Diese Forderung des Philosophen aus Königsberg avancierte schon bald zum Leitspruch jener Zeit der Aufklärung, die in Europa zwischen zwei Revolutionen – der englischen von 1689, in der die Gegner des königlichen Absolutismus auf der Grundlage der „Bill of Rights“ das parlamentarische Regierungssystem durchsetzten (Glorious Revolution), und der Großen Revolution in Frankreich von 1789 – einen epochalen Höhepunkt erreichte und bis zum heutigen Tag anhält. Aufklärung versteht sich als eine offene, nie abschließbare Aufgabe individueller Selbstwerdung durch ungehindertes, freies Denken. Aus diesem Grund beschreibt Kant seine Zeit nicht als ein aufgeklärtes Zeitalter, sondern feinsinnig als ein „Zeitalter der Aufklärung“.

Freies Denken erhebt sich über alle Fremdbestimmung, die den selbstständigen Vernunftgebrauch behindert bzw. dem Selbstdenken eines jeden mündigen Menschen mit der ihm eigenen Würde im Wege steht. Solchem Denken liegt ein vital emanzipatorisches Erkenntnisinteresse zugrunde, das sich gegen jede Art von Vorurteil, Okkultismus, Phantastereien etc. richtet. Der um Aufklärung bemühte Mensch bestimmt sich nicht mehr durch bloße Akzeptanz ihn fremd bestimmender Autoritäten, welche ihm ehemals noch als Sinnngenturen unentbehrlich schienen. Auch widerstrebt es seiner auf sich selbst gestellten, kritischen Vernunft, sich geburtsbedingten Standeszugehörigkeiten einzuliefern, sich und sein geistiges Leben in ein religiöses Dogmengefüge einzubringen, über das die Amtskirche sorgfältig wachte, und ihre autoritär verkündeten Wahrheiten bedingungslos zu akzeptieren.

Der Hochzeit einer lediglich auf sich selbst gestellten Vernunft geht eine Phase der Frühaufklärung voraus, in der das Denken maßgeblicher Philosophen um Erkenntniswahrheiten noch nicht auf metaphysisch-scholastische Argumentationsgrundlagen verzichten wollte noch dies in ihrer Zeit konnte. Dies trifft in ganz besonderem Maße auf das Denken des René Descartes zu,

dessen „*ideae innatae*“¹, die eingeborenen Ideen, und sein „*cogito ergo sum*“, das in letzter Konsequenz noch eines Gottesbeweises bedarf, um als unumstößliche und absolute Wahrheit gelten zu können, bei dem aber auch die mathematischen Sätze, die logischen Gesetze sowie die „*res extensa*“ (Ausdehnung der Materie) inhaltlich die Grenze von Frühaufklärung zur Aufklärung markieren.

Dagegen kennzeichnet bei Immanuel Kant der exklusive Subjektbezug des alles Erkennen begleitenden „Ich denke“ die Loslösung von jeder scholastischen Metaphysik. „Das ich denke muss alle meine Vorstellungen begleiten können.“ (B 131 f) Mit seiner Subjektphilosophie hat Kant die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen aller autonomen Moral begründet, die den Menschen eigenverantwortlich in die moralische Differenz von Gut und Böse zu stellen vermag, und dies fern aller heteronomen Bestimmungsansprüche.

Wenn er die Aufklärung als „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ definiert und seinen Lesern anbefiehlt, sich des Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen (*Sapere aude!*), wird konsensualiter ein Höhepunkt und die geistesgeschichtliche Grenze zwischen Frühaufklärung und Aufklärung beschrieben.

Ganz offensichtlich bedurfte es in dieser Zeit einer intellektuellen Elite, die sich ihrer „selbstverschuldeten Unmündigkeit“ nicht nur kritisch selbst zu stellen wusste, sondern auch in den Diskurs über neue Gesellschaftsideen eintrat, wenn auch zum Schutz ihrer Gemeinschaft in einem von der Öffentlichkeit abgeschirmten, geheimen Raum. Als eine solche geheime Gesellschaft verstand sich der Freimaurerbund.

Im Prozess der Aufklärung kam der Freimaurerei eine nicht unbedeutende, daher wichtige Rolle zu. Ihr aufklärerischer Impetus entfaltete sich geistesgeschichtlich in einem von Staat und Gesellschaft sowie Kirche abgesteckten Ereignisfeld, in dem sie ihre eigenen Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit Brüderlichkeit, Toleranz sowie Religions- und Gewissensfreiheit zur Geltung zu bringen sich anschickte. Ihre organisatorische Basis ist die Loge, in deren Räumen ihre Mitglieder ständische Unterschiede auf der Basis sozialer Gleichberechtigung nivellierten und demokratische Regeln praktizierten. Ein solcher Freiraum entzog sich aller staatlichen Zuständigkeit und Zugänglichkeit und war zudem durch die strikte Einhaltung des Arkanums geschützt. In der Freiheit vom Staat und auch von der Kirche liegt wohl hauptsächlich das eigentlich Politische der Freimaurerei begründet, „denn ihre Unabhängigkeit und Freiheit konnte sie nur in jenem Bereich verwirklichen, der nicht unter dem Einfluss der politischen und kirchlichen Instanzen stand.“²

1 Descartes bezeichnet sie auch als „*veritates aeternae*“ (ewige Wahrheiten), „*notiones communes*“ (Allgemeinbegriffe) und „*axiomata*“ (Axiome).

2 Reinalter, Helmut: Die Freimaurer. München 2000, S. 95.

Damals wie heute beansprucht die über die ganze Welt verbreitete Freimaurerei, ihre Mitglieder auf der Grundlage humanitärer Ethik zum Ideal eines edlen Menschentums hinzuführen. Zu diesem Zweck schrieb 1723 James Anderson im „Konstitutionsbuch“ das freimaurerische Gedankengut und die von den Logenmitgliedern praktizierten Umgangsformen nieder. Sie sind zusammengefasst in den „Alten Pflichten“, die bis heute als freimaurerisches Sittengesetz im Bruderkreis der Loge unbedingte Geltung beanspruchen. Ganz in diesem Sinne erstrebt Freimaurerei die Loslösung des Erkenntnisprozesses von Vorurteilen und Dogmen sowie von den sie inaugurierenden Institutionen, näherhin die Befreiung von allem, was durch Vernunft nicht begründet werden kann. Dies ist eine nie abgeschlossene Aufgabe, bei deren Erfüllung bzw. Einlösung sie selbst als stets anwesendes Denkprinzip³ mitschwingt. Reflexiv ist sie, wenn ihr auch die Aufklärung über sich selbst ein wesentliches Bedürfnis bleibt.

Freimaurer verstehen sich als Stütze des Staates; ihnen wird in den „Alten Pflichten“ das Bekenntnis zu einem „friedfertigen Unterthan“ abverlangt. Dennoch ist jede Form des politischen Diskurses in ihren Logen nicht gewollt. Diejenigen Logensysteme, die sich im Verlauf der Freimaurergeschichte als politische Instanz verstanden und sich um Einflussnahme auf die Politik bemüht hatten (z. B. der „Grand Orient“ von Frankreich), werden von den Großlogen beinahe in aller Welt nicht als reguläre Logen akzeptiert. Es widerspricht der freimaurerischen Toleranzidee, ihren Mitgliedern eine wie auch immer geartete politische Position vorzuschreiben oder sie ihnen zu verbieten. Ihre Auffassung von Politik folgt der ethischen Idee der Gerechtigkeit, selbstverständlich stellt sie das Recht vor alle Gewalt. Freimaurer wissen sich in der Tradition ihres Bruders Montesquieu⁴, der bereits 1748 in seiner berühmten Schrift „L'esprit des lois“ den Grundsatz der Gewaltenteilung aussprach, die Unabhängigkeit des Gerichtswesens von der gesetzgebenden und der verwaltenden Behörde sowie wiederum deren Trennung voneinander.⁵ Die den Freimaurern adäquate Regierungsform ist eine republikanische.

3 Reinalter, Helmut: Aufklärung als Denkprinzip. In: ders. (Hg): Die neue Aufklärung. München u. a. 1997, S. 45 ff.

4 „Montesquieu, Charles, de Secondat, Baron, berühmter französischer philosophisch-politischer Schriftsteller, *1689, gest. 1755, Mitglied der Akademie („Lettres persanes“, „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence“, „L'esprit des lois“), war Mitbegründer einer der ersten französischen Logen, der 1735 vom Herzog von Richmond und Desaguliers an der rue de Bussy in Paris eingesetzten Bauhütte. Er selbst gehörte seit 16. Mai 1730 der Londoner Loge in Horn's Tavern in Westminster an.“ Lennhoff, Eugen/Posner, Oskar/Bender, Dieter A.: Internationales Freimaurerlexikon. München 2000, S. 576.

5 Siehe Artikel „Politik“ in Lennhoff/Posner/Binder: Freimaurerlexikon, S. 660.

Auf die Initiative des Freimaurers Lafayette wurde die „Erklärung der Menschenrechte“ der französischen Revolution („Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“) vom 13. September 1791 zuerst in der Loge von Aix mit folgendem Wortlaut ausgearbeitet: „Alle Menschen sind von Natur frei und unabhängig. Jede Regierungsgewalt gehört allein dem Volke, die Behörden sind weiter nichts als die Bevollmächtigten und Diener desselben und ihm zu jeder Zeit verantwortlich.“⁶

Darüber hinaus sind 15 von den 56 Unterzeichnern der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 als Freimaurer nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass es noch mehr waren.⁷ Am 10. Dezember 1948 haben die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Doch bis dahin war es noch ein weiter Weg. Denn es standen sich mit der dem Menschen eigenen natürlichen Vernunft und Freiheit einerseits und der von der Kirche verwalteten und kontrollierten Sittlichkeit zwei höchst unterschiedliche ethische und pädagogische Modelle einander gegenüber. Denn während das eine im Sinne der kirchliche Lehre Gottesfurcht predigte und von den Menschen unbedingten Gehorsam gegenüber ihren Geboten und gegenüber der Obrigkeit forderte (Röm 3,1-7), proklamierte das andere Modell, das aufklärerische und freimaurerische, auf der Basis von Humanität und Menschenwürde Selbstverantwortung und Mitmenschlichkeit.

Mit der freimaurerischen Morallehre und der von der Kirche vertretenen Gebots- und Gehorsamsmoral stehen sich zwei konkurrierende, miteinander unvereinbare Modelle gegenüber. An Letzterer wird die Ursache aller konfessionellen Zwistigkeiten und die autoritäre Anmaßung sowie Unterdrückung freier Regungen festgemacht, beansprucht doch ihr Lehramt, ausgestattet mit göttlicher Autorität, die ultimative Auslegung aller sogenannten Offenbarungswahrheiten, die sich jeder Hermeneutik, das heißt jeder zeitlichen Relativität ihres Verständnisses, entziehen. Solange der beinahe unbegrenzte institutionelle Einfluss der Kirchen weiter besteht und ein religiöses Bekenntnis nicht die Privatangelegenheit jedes Einzelnen ist, ist die Orientierung des Rechts und aller politischen Ordnung an allgemeinen, für jedermann gültigen Grundsätzen noch nicht gegeben. An dieser Stelle wird das Säkularisierungsproblem in seiner ganzen Schärfe deutlich.

Die Geschichte der Freimaurerei spiegelt sich wesentlich in der Auseinandersetzung zwischen offiziellen kirchenamtlichen Verlautbarungen über den Geheimbund der Freimaurerei, deren Binnengeschichte davon allerdings nur beührt berührt wurde.

Nur ein Jahr nach der ersten deutschen Logengründung in Hamburg und 21 Jahre nach der Logengründung in London belegte die offizielle katholische

6 Lennhoff/Posner/Binder: Freimaurerlexikon, S. 561.

7 Lennhoff/Posner/Binder: Freimaurerlexikon, S. 70.

Amtskirche 1738 in der Bulle „In eminenti“ von Papst Clemens XII. alle Freimaurer mit dem Kirchenbann. Die freimaurerischen Zusammenkünfte im Verborgenen ließen die Kirchenoberen vermuten, dass eine solche Vereinigung von „freien Männern“ sich in ihrem Tun gegen Gesetz und Ordnung, gegen Staat und Kirche richten könnte.⁸ Überdies wurde das Verbot mit der Gefahr eines zunehmend religiösen Indifferentismus begründet, der durch Religionsfreiheit begünstigt werde. Das Verbot blieb bis ins Jahr 1917 im Kanon 2335 des Codex Iuris Canonici bestehen. Erst nach dem II. Vaticanum und der Neufassung des CIC 1983 fand das Verbot keine Erwähnung mehr. Ungeachtet dieser „atmosphärischen Verbesserung“ relativierten im Grundsatz die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) von 1980 und die Veröffentlichung der römischen Glaubenskongregation von 1983 die versuchte Annäherung. Während das katholische Lehramt in seinen Lehraussagen das Neue im Lichte ewiger Prinzipien aus dem Alten erklärt und somit die geheiligte Tradition und die Lehre der Kirche befragt und fortführt,⁹ orientiert sich die Stellungnahme der EKD allein an ihrem Verständnis der Heiligen Schrift. Aus ihrer Sicht steht die Freimaurerei nicht im Gegensatz zum Christentum.¹⁰ Die evangelische bzw. protestantische Kirche legt damit aber die Einstellung zu dem der Freimaurerei eigenen Verständnis von Moral, Mitmenschlichkeit und Religiosität in den Verantwortungsbereich des einzelnen Menschen und Bürgers. Dazu führt Gotthilf Schenkel im Internationalen Freimaurerlexikon von O. Lennhoff unter anderem auf Seite 678 aus, dass Freimaurerei und Protestantismus einem gemeinsamen Urgrund verpflichtet sind, „nämlich dem freien Gewissen und der frommen Innerlichkeit, der selbständigen Persönlichkeit, beiden gemeinsam ist die Tendenz der Ethisierung und der Säkularisation weiter Lebensgebiete, und beide sind in jenem höchsten

-
- 8 Vgl. Artikel „Freimaurerei“ in: Lexikon für Theologie und Kirche. Hg. v. Michael Buchberger und Walter Kasper, Bd. 4, Freiburg 2006, S. 116 ff. Zum Ganzen siehe auch die Artikel „Freimaurer/Freimaurerei“ in: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Hg. v. Hans Dieter Betz, Don S. Browning, Bernd Janowski und Eberhard Jüngel, Bd. 3, Tübingen 2008, sowie in: Theologische Realenzyklopädie. Hg. v. Gerhard Krause und Gerhard Müller, Bd. 11, Berlin/New York 1983. Vgl. auch Reinalter, Helmut (Hg.): Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. Frankfurt a. M. 1983; ders. (Hg.): Aufklärung und Geheimgesellschaften. Zur politischen Funktion und Sozialstruktur der Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert. München 1989; Schrefler, Harald: Der Papst und die Freimaurer. Ein wissenschaftlicher Diskurs. Innsbruck 2010.
- 9 Zum Wandel der Kirche in der Menschenrechtsfrage vgl. Uertz, Rudolf: Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789–1965). Paderborn 2005.
- 10 Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) einigte sich nach mehreren Zusammenkünften mit der Vereinigten Großloge von Deutschland (VGLvD) am 13. 10. 1973 darin, dass Freimaurerei sich nicht als Religionsgemeinschaft verstehe.

Sinn liberal, dass sie der Gewissensentscheidung, in welcher sich der Gehorsam gegen die unmittelbar erlebte höchste Wirklichkeit kundgibt, Lebensrecht einräumen.“

Während die Freimaurerei im Verlauf ihrer Geschichte ihren Grundsätzen treu blieb, ist bei der katholischen Kirche ein zunehmendes Abrücken von alten Positionen erkennbar. Dies betrifft nicht nur die Freimaurerei, sondern auch die zeitlose Gültigkeit von Menschenrechten wie Freiheit, Gleichheit und Teilhabe, das heißt die Gestaltung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, die schon immer zum Bestand des freimaurerischen Wertekanons zählte.

Menschenrechte sind vorstaatliche Rechte; sie gehören jedem Individuum qua Menschsein zu und haben die Beziehung des Einzelnen zum Staat zu ihrem Gegenstand. Sie sind von keiner irdischen Instanz verliehen, vielmehr zählen sie zur natürlichen Ausstattung und Existenz eines jeden Menschen. Aus diesem Grunde können sie auch nicht entzogen werden.

Ergab sich traditionsbedingt aus dem absoluten Wahrheitsanspruch der Kirche die Ablehnung der Religionsfreiheit und damit ihr Vorrang vor der Freiheit, so bringt die Erklärung „Dignitatis humanae“ des II. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit eine radikale Wende bzw. einen Paradigmenwechsel in der kirchlichen Menschenrechtsauffassung. Sie gesteht die soziale Unverträglichkeit ihrer bisherigen Meinungsführerschaft ein und sieht in der Religionsfreiheit aller Menschen die Aufforderung zur Suche nach Wahrheit. „Die Freiheit steht dem Menschen zu, nicht weil er die Wahrheit bereits besitzt, sondern damit er nach ihr strebt.“¹¹ Damit stellt sich das II. Vatikanische Konzil faktisch gegen die Verlautbarungen des päpstlichen Lehramtes im 19. Jahrhundert, vornehmlich des „Syllabus errorum“, einer Sammlung der vom päpstlichen Lehramt verurteilten liberalen Grundsätze, die der Enzyklika „Quanta cura“ Pius' IX. (1864) als Anhang angefügt war.¹²

Besagte Erklärung des II. Vatikanischen Konzils korrigiert die bis dahin vertretene Ablehnung der Gewissens- und Religionsfreiheit und stellt ausdrücklich fest, dass „der Glaubensakt [...] seiner Natur nach ein freier Akt“¹³ sei. Gleichzeitig reflektiert sie in aller Offenheit ihre umstrittene Lehrtradition und entschließt sich zu folgendem Einverständnis: „Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war.“

11 Erzbischof Dennis Hurley aus Durban, Südafrika, zitiert in: Böckenförde, Ernst Wolfgang: Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt. Freiburg 1999, S. 34. Vgl. Wagner, Marcus: Die Menschenrechte im Urteil der römisch-katholischen Kirche. www.freilaw.de/die-menschenrechte-im-urteil-der-romisch...kirche/582, Abruf: 19. 07. 2014, 18.30 Uhr.

12 Uertz: Gottesrecht, S. 110 ff.

13 Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Freiburg 1966, S. 669.

Der Gegensatz zwischen dem Wahrheitsanspruch der katholischen Kirche und dem grundsätzlichen, daher natürlichen Recht der Person auf Religionsfreiheit, welche diesem Anspruch nicht immer zu folgen vermag, ist aufgehoben, wenn allein das menschliche Gewissen letztinstanzlich darüber befindet, welche religiöse(n) Wahrheit(en) es akzeptieren kann und welche nicht. So ist die Gewissensfreiheit Wurzelgrund des Rechts auf Religionsfreiheit. Dieses Recht resultiert nicht mehr – wie in vorkonziliaren Zeiten zumeist vertreten – aus einem bloßen Anspruch auf absolute Wahrheit, sondern ist als ein individuelles Recht der Person bestimmt, als ein Recht, das aus einer jedermann und jederfrau zugehörigen, prinzipiell unverfügbaren Würde abgeleitet ist. Diese liegt allen Menschenrechtsforderungen zugrunde, sodass „mit der katholischen Rezeption der Religionsfreiheit die generelle Voraussetzung zur Rezeption der gesamten Menschenrechte geschaffen“ wird.¹⁴

Wenn dies sich so verhält, drängt sich die Frage auf, was der Freimaurerei bleibt, wenn bereits alle ihre Ideale in den Menschenrechten und Grundrechten, damit in den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staates, überhaupt im Recht, aber auch in der politischen und sozialen Ethik der katholischen und der protestantischen Kirchen wie auch in der Pädagogik, Bildungslehre und Bildungspolitik enthalten sind. Was treibt heute noch die Freimaurer um – ist die Entwicklung der Menschenrechte nicht über sie hinweggegangen, ist Freimaurerei trotz aller Rechtfertigungsbemühungen nicht obsolet? Nun, es gilt den Blick für die Konturen einer neuen Aufklärung zu schärfen, die „über die Folgen wissenschaftlicher Verstandesleistung und entfesselter technischer Handlungskräfte“ aufklärt.¹⁵ Es bleibt an der Vernunft, ihren Maßstab an einen prosperierenden Fortschritt anzulegen, dessen Veränderungsgeschwindigkeit sich beinahe exponentiell erhöht.

In ihrer Entstehung und Geschichte weiß sich die Freimaurerei eng mit dem Begriffsgehalt der Aufklärung verbunden. Bis in die heutige Zeit wirkt sie in philosophisch-soziologischer und theologisch-ethischer Perspektive als eine solche, nunmehr auch als Gegenaufklärung, fort. Vorliegende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, rückblickend auf die Zeit der Frühaufklärung, ungefähr zu Beginn des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts, den bildungstheoretischen Ansatz zu ergründen, wie gemeinhin ein selbstbestimmtes, autonomes Leben möglich ist. Und dies tut sie am Beispiel zweier Schriften: der des August Siegfried von Goue mit dem Titel „Der hoere Ruf“ und der dieser gegenübergestellten Schrift „Der feinere Pfif“ des Ferdinand Opi(t)z. Der Freimaurer von Goue erörtert den Werdegang der menschlichen Vernunft im Rückgriff auf die Erkenntnistheorie des René Descartes, Opi(t)z, ein sogenann-

14 Wagner: Menschenrechte.

15 Schmidt, Alfred: Konturen einer neuen Aufklärung. In: Eleusis. Beiträge zur Kultur aus freimaurerischer Geisteshaltung, Heft 4/95, S. 44.

ter Profaner¹⁶, auf die des John Locke. Beide Texte sind in einer kryptischen Sprache gehalten, die nur dann verstehbar wird, wenn die Schriften aus ihrer gewollten Entfremdung hervorgehoben und in ihrem Sinngehalt aufgeschlossen werden. Erkenntnisleitend bleibt zu berücksichtigen, dass das zumeist philosophische Denken jener Zeit sich heute in einem Bezugsgeflecht verschiedener Wissenschaften darstellt, sei es in Politik, Ethik und Geschichte, sei es in Pädagogik, Philosophie und Theologie. Entweder berührt es diese Disziplinen nur, oder es ist mit ihnen in einem erhöhten Maße verflochten. Deswegen weiß sich eine Bestimmung und Explikation des Bildungsbegriffs nicht lediglich eines geschichtlichen Faktums bzw. einer historischen Situation im Sinne eines bloß additiven Mehr verpflichtet. Ist doch sein Begriffsgehalt einem kontinuierlich fortschreitenden Traditionsstrang eingefügt, der es problematisch erscheinen lässt, dieses Erbe auszuschlagen, insbesondere des Strebens nach stetem Wissenszuwachs und einer stets gebotenen Vollständigkeit wegen.¹⁷ Es bleibt festzustellen, dass historisch gegebene Implikationen des Bildungsbegriffs – zu nennen wäre hier an erster Stelle die Selbstbildung durch Selbstlernen – sich auch heute noch problemlos in die pädagogische Fachdiskussion einfügen.¹⁸ Bei aller Vielfalt ihres Themenspektrums und dem gesellschaftlichen Interesse am Phänomen der Freimaurerei sind dennoch beide Schriften seit ihrer Textlegung durch Heinrich Gloel und Karl Schüddekopf in der „Versenkung verschwunden.“ In vorliegender Untersuchung sollen sie nunmehr nach Übertragung aus ihrer kryptischen in eine allgemein verständliche Sprache wieder ans Licht geführt werden.

Die letzte wissenschaftliche Bewertung von „Der hoere Ruf. Nebst einem Parallele, genant: der feinere Pfif“ erfolgte durch Heinrich Gloel in: August Siegfried von Goue. Auswahl von Karl Schüddekopf. Einführung von Heinrich Gloel. Der hoere Ruf. 1. Auflage. Der hoere Ruf. 2. Auflage. Der feinere Pfif. Weimar. Gesellschaft der Bibliophilen, 1917. Er führt hier unter anderem aus, alles sei „in offener Absicht so orakelhaft ausgedrückt, dass es bloßen Unsinn, allerdings in Methode gebrachten Unsinn zu enthalten scheint.“ Weiter führt er über den „Feineren Pfif“ aus, dass es zwecklos sei, „überhaupt einen Sinn in diesem Schriftchen zu suchen, da keiner darin sein soll. Es ist das

16 Also kein Freimaurer.

17 „Wer nicht von dreitausend Jahren / Sich weiß Rechenschaft zu geben / Bleib im Dunkel unerfahren / Mag von Tag zu Tage leben.“ Goethe, Johann Wolfgang von: Westöstlicher Divan. Buch des Unmuts. In: ders.: Hamburger Ausgabe in 14 Bänden. Hg. v. Erich Trunz, Bd. 2, München 1981, S. 49. Siehe auch Fuhrmann, Manfred: Bildung. Europas kulturelle Identität. Stuttgart 2004, S. 111, sowie Morkel, Arnd: Die Universität muss sich wehren. Ein Plädoyer für ihre Erneuerung. Darmstadt 2000, S. 152: „Solange wir die Vergangenheit nicht kennen, werden wir nolens volens von ihr beherrscht.“

18 Klafki, Wolfgang: Die Bedeutung der Klassischen Bildungstheorien für ein zeitgemäßes Konzept allgemeiner Bildung. In: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 4, 1986, S. 457 ff.

Werk eines Spaßvogels, der sich über den höheren Ruf lustig machen will, indem er das Abenteuerverliche des Ordenbuch noch übertreibt.“ Auch Johann Wolfgang Goethe bescheinigt der 1768 zum ersten Mal bei Georg Ernst Winckler erschienenen Schrift, dass sie eine „gedruckte Broschüre voll enigmatischer Weisheit und Narrheit“ (DuW 12) sei. In der Edition Peperkorn ist 1997 auf der oben genannten Grundlage eine Textauswahl erschienen. Auch ist von Goue im Goethezeitportal des Internets aufgeführt.¹⁹

Im Verlauf der Textuntersuchung macht die Wiedergabe des Wort- und Textsinnes ein nicht geringes Maß an Lesegeduld und Wortphantasie notwendig. Hilfreich sind dabei das „Deutsche Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm: Der Digitale Grimm“, Verlag Zweitausendeins; zuweilen auch Benjamin Hederich: Gründliches mythologisches Lexikon. Reprograph. Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1770. Darmstadt 1996. Weiterhin Nabil Osman: Kleines Lexikon untergegangener Wörter. Wortuntergang seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. München 1994, sowie Lutz Röhrich: Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten. Bde. 13. Darmstadt 2004.

Zudem stützt sich die Untersuchung vor allem, was den erweiterten Kontext des literarischen Gegenstandes anbelangt, auf eine Reihe von Arbeiten, die sich mit den philosophischen, kulturellen und politischen Dimensionen der Freimaurerei, mit der Aufklärung und dem Spannungsverhältnis von Religion, Kirche und Gesellschaft sowie den liberalen Ordnungsideen und den Menschenrechten befassen. In ihrer Summe vermag die angeführte Literatur keineswegs Vollständigkeit beanspruchen; vielmehr soll sie beispielhaft den genannten Zusammenhang ansatz- und auszugsweise darstellen. Zu nennen sind hier besonders die Arbeiten von Helmut Reinalter²⁰, der die Aufklärung als ein Denkmodell versteht, das den Prozess persönlicher Selbstwerdung durch freies Denken stets zu befördern weiß. Auch zählt dazu die Untersuchung von Stefan-Ludwig Hoffmann²¹, worin er auf die Bedeutung der Logen für die deutsche Bürgerschaft eingeht. Neben Helmut Reinalter untersuchte Manfred Agathen²² die Geschichte des Illuminatenbundes, der die subversive Unterwanderung bestehender Freimaurerlogen vorsah, um sie für das angestrebte Ziel des Geheimbundes – die Errichtung eines „Sittenregiments“ durch

19 Goethezeitportal: August Siegfried von Goué (1742–1789). <http://www.goethezeitportal.de/wissen/enzyklopaedie/august-siegfried-von-goue.html>, Abruf: 20. 07. 2014, 18.00 Uhr.

20 Reinalter (Hg): Aufklärung und Geheimgesellschaften; ders. (Hg): Freimaurer und Geheimbünde; ders. (Hg.): Die neue Aufklärung. München u. a. 1997; ders.: Freimaurer.

21 Hoffmann, Stefan-Ludwig: Die Politik der Geselligkeit. Freimaurerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840–1918. Göttingen 2000 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 141).

22 Agathen, Manfred: Geheimbund und Utopie. Illuminaten, Freimaurer und deutsche Spätaufklärung. München 1984.

die Vernunft – zu instrumentalisieren. Rudolf Uertz²³ zeichnete die Entwicklung individueller Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatsidee von der Französischen Revolution bis hin zum II. Vatikanum nach. Hinzu kommen Wolfgang Klafki²⁴ Untersuchungen zur Bedeutung der klassischen Bildungstheorien und zu den hermeneutischen Verfahren in der Erziehungswissenschaft. Das dialektische Denken des Theodor Litt²⁵ führt wissenschaftstheoretisch in die Ambivalenz zwischen den Polen Führen und Wachsenlassen ein, welche jedem kategorischen Imperativ zugrunde liegt.

Der Textanalyse von „Der hoeere Ruf“ liegt die erste Ausgabe von 1768 bei Georg Ernst Winkler zugrunde, ohne Angabe des Ortes und des Jahres. Sie enthält insgesamt 20 Abschnitte, davon 7 mit dem Buchstaben G (für Goue), 13 mit dem Buchstaben H (für Hochstetter) gezeichnet. Die zweite Ausgabe des „gedruckten Büchleins“ von 1769 nimmt in ihrer „Zueignung an die Erhabne Mitglieder unsrer Gesellschaft“ Bezug auf die vorausgegangene erste Ausgabe von 1768, indem sie Grundlegendes über Intention und Verfasser zu sagen weiß. Dazu ist sie um zusätzliche 6 Abschnitte mit der Autorenschaft des Georg Friedrich Pauli (P) und um 7 weitere Abschnitte des Siegfried August von Goue (G) erweitert; es kommt noch ein Abschnitt von Hochstetter (H) „nebst einem Parallele genannt der feinere Pfif“ von ebenfalls 20 Abschnitten hinzu, die in ihrer Reihenfolge wiederum den 20 Abschnitten der ersten Ausgabe von 1768 entsprechen.

„Der feinere Pfif“ ist der zweiten Auflage des „Hoeeren Rufs“ von 1768 beigefügt und auf der Umschlagseite unter diesem als „Parallele, genannt; der feinere Pfif“ angekündigt. Doch ist diese Schrift bereits 1768 auch einzeln erschienen²⁶, in winziger Form von 24° bei Winkler, wie es Heinrich Gloel²⁷ zu berichten weiß.

Im Verlauf der Textinterpretation wird sich herausstellen, dass es sich bei beiden Texten weniger um wichtigtuere Geistreicheleien handelt, noch sind sie Galimathias, das heißt sinnloses und verworrenes Gerede. Vielmehr

23 Uertz: Gottesrecht.

24 Klafki: Bedeutung; ders.: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-kostruktive Didaktik. Weinheim 1996; ders. u. a: Erziehungswissenschaft. 3. Funkkolleg. Frankfurt 1972.

25 Litt, Theodor: Führen oder Wachsenlassen. Eine Erörterung des pädagogischen Grundproblems. Leipzig/Berlin 1927.

26 Siehe Schulte-Strathaus, Ernst: Bibliographie der Originalausgaben deutscher Dichtungen im Zeitalter Goethes. I. Band, I. Abteilung, München/Leipzig 1913, S. 147; Goedecke, Karl: Grundriss zur Geschichte der Deutschen Dichtung. Bd. IV. 1,1, Dresden 1916, Paragraph 230, S. 762.

27 Goue, August Siegfried von: [Werke]. Auswahl von Karl Schüddekopf, Einführung von Heinrich Gloel. Der hoeere Ruf, 1. Auflage. Der hoeere Ruf, 2. Auflage. Der feinere Pfif. Weimar 1917, S. 281.